

PTT-Vertrag mit Liechtenstein

Liechtenstein bis 1918 mit Oesterreich-Ungarn in Zoll- und Währungsunion verbunden. Dazu Postvertrag von 1911 bis 1919. Lösung der Bindungen mit Oesterreich(-Ungarn) wegen wirtschaftlicher Zerrüttung. Anlehnung an die Schweiz.

21./24. Oktober 1919 Notenwechsel über die Wahrung der liechtensteinischen Interessen im Ausland. Im gleichen Jahr Eröffnung der Gesandtschaft in Bern.

10. November Unterzeichnung des Uebereinkommens betreffend die Besorgung des Post-, Telegrafien- und Telefondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung; Inkrafttreten am 1. Februar 1921.

Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923, Inkrafttreten am 1. Januar 1924.

Der vorliegende neue PTT-Vertrag trägt den Gegebenheiten, namentlich der Entwicklung des Fernmeldewesens seit 1920 Rechnung. Nach dem Vertrag von 1920 bleiben die Verkehrserträge dem Ursprungsland. Die insbesondere im Fernmeldewesen erheblichen schweizerischen Infrastrukturkosten sind Liechtenstein nur zu einem kleinen Teil belastet worden. Im Laufe der Zeit hat sich das Ungleichgewicht immer mehr zuungunsten der Schweiz verschoben. Der neue Vertrag besteht nun auf der Grundlage der vollen Kostendeckung. Die Ausgestaltung des Grundsatzes im einzelnen erwies sich allerdings als sehr schwierig; teilweise mussten die betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Ausscheidung des liechtensteinischen Anteils erst noch erarbeitet werden. Diese Schwierigkeiten sind eine Erklärung der langen Dauer der Verhandlungen: 1969 - 1977. Die Artikel 17 - 19 des Vertrags (Rechnungswesen) werden im einzelnen durch

die Ausführungsvereinbarung zwischen PTT und liechtensteinischer Regierung ergänzt.

Gaben die Probleme der gerechten Abgeltung der von den PTT zu erbringenden Leistungen für das Fürstentum Anlass zu vorwiegend betriebswirtschaftlichen Erörterungen, so standen in der Frage der Regale, insbesondere der Radio- und Fernsehhoheit, eigentliche politische Fragen zur Diskussion.

Nachdem die Regalhoheit unter der Herrschaft des Vertrages von 1920 Anlass zu unterschiedlichen Auffassungen geben konnte und gab, hält der neue Vertrag eindeutig fest, dass die Hoheitsrechte in Liechtenstein dem Fürstentum wie jedem souveränen Staat zustehen. Liechtenstein nimmt aber bezüglich deren Ausübung zugunsten der Schweiz vertragliche Beschränkungen auf sich.

Die Artikel 1 und 2 umschreiben das liechtensteinische Postregal und das liechtensteinische Fernmelderegal. In Ermangelung einer eigenen gesetzlichen Regelung im Fürstentum bestimmen sich die beiden Regale nach der gemäss Vertrag anwendbaren schweizerischen Regelung. Der Inhalt der liechtensteinischen Regale entspricht also dem der schweizerischen. Die Besorgung der Regaldienste wird durch Liechtenstein grundsätzlich den schweizerischen PTT-Betrieben übertragen (Artikel 3). Vorbehalten bleibt die Erteilung von Konzessionen durch die liechtensteinischen Behörden (Art. 2 Ab. 3).

Eine besondere Regelung ist in den Artikeln 27 - 29 für die Radio- und Fernsehhoheit getroffen. Es galt, insbesondere bezüglich der Sende- und Empfangshoheit, zunächst sehr gegensätzliche Auffassungen unter einen Hut zu bringen. 1920, bei Abschluss des alten Vertrags konnte die Bedeutung von Radio und Fernsehen nicht vorausgesehen werden. Mit ihrem Aufkommen entstanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob sie vom Vertrag erfasst werden oder nicht. Die Bezahlung von Empfangskonzessionen wurde vereinzelt verweigert mit der Be-

gründung, der Vertrag bilde keine Rechtsgrundlage für die Erhebung solcher Gebühren durch die PTT in Liechtenstein.

Politischen Zündstoff bot von Zeit zu Zeit eine Meldung, dass irgendeine Interessengruppe in Liechtenstein einen Radiosender zu errichten und betreiben gedenke. Solche Projekte und entsprechende Konzessionsgesuche an die liechtensteinische Regierung gab es verschiedene. Auf Grund des Notenwechsels von 1937/39, dessen Rechtsgültigkeit umstritten ist, nahm die Schweiz die Konzessionshoheit in Anspruch, Liechtenstein forderte sie mit der Begründung, der Notenwechsel sei nie ratifiziert worden. Die liechtensteinische Regierung hat indessen - im eigenen Interesse - auf die starke schweizerische Abneigung gegen einen Sender in Liechtenstein Rücksicht genommen und keine Konzession erteilt.

Die Artikel 27 bis 29 enthalten nun eine klare Regelung für die umstrittenen Fragen:

Liechtenstein hat wie jeder souveräne Staat das Recht, Sender zu betreiben. Praktisch sind aber die Möglichkeiten beschränkt, die geringe Bevölkerungszahl (ca. 22'000) erlaubt es nicht, einen Sender lediglich mit Konzessionsgeldern zu betreiben. Reklamesendungen müssten den Sender finanzieren. Ein Reklamesender in Liechtenstein würde wichtige schweizerische Interessen beeinträchtigen. Der in langen Verhandlungen gefundene Kompromiss sieht vor, dass durch die Ausübung der Radio- und Fernsehhoheit die nationalen und internationalen Interessen des anderen Staates nicht beeinträchtigt werden dürfen. Liechtenstein dürfte also keinen Sender betreiben, der eine schweizerischen Interessen zuwiderlaufende politische Auffassung vertritt. Wenn je die Frage eines liechtensteinischen Senders akut würde, müssten die Bedingungen dafür in einer besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarung festgelegt werden.

- 4 -

Die besondere Einschränkung der kommerziellen Reklame in Artikel 27 Absatz 2 ist eine einseitige liechtensteinische Verpflichtung. Das Fürstentum hätte die gleichen Beschränkungen zu beachten, wie sie jeweils in der Schweiz gelten.